

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 3

Artikel: Neue behördliche Verfügungen und Erlasse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EIDGENÖSSISCHE

VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

ZÜRICH

Gegründet 1881

Feuer-, Einbruchdiebstahl-,
Wasserleitungsschaden-, Glas-,
Auto-Kasko-, Kredit-, Kautions-

VERSICHERUNGEN

Schlafcouch

Ottomane 190/90 cm mit verstellbarem Kopfteil und verstellbarem Fußbrett

Schoner 3-fach gefüllt

Dea- oder Schlaraffia-Obermatratzen mit reiner weißer Schafwollauflage, 15 Jahre Garantie.

Deckbett mit reinem weißem Flaum gefüllt, Fassung reine Baumwolle, garant. daunendicht.

Langkissen 100/65 cm gefüllt mit reinen, weißen Gänselfedern, Fassung Baumwolle, zusammen

Fr. 355.—

Ferner wie oben:

Komplette Reklame-Schlafcouchs

190/90 cm mit verstellbarem Kopfteil und Fußbrett, 1 Schoner, 1 extra warme Damast-Wollobermatratze

zusammen **Fr. 150.—**

Reine weiße Flaumdecke 160/120 cm

Fr. 78.—

Qualitäts-Bettinhalte

100% Baumwollstoffe

1 Patent-Matratze mit verstellbarem Keil

1 Matratzenschoner 3-fache Füllung

1 Dea- oder Schlaraffia-Obermatratze mit extra warmer reiner weißer Schafwollauflage

1 Flaumdecke mit reinem weißem Flaum gefüllt, Fassung daunendicht

2 Kissen 65x100 cm und 65x65 cm gross (mit 15 Jahren Garantie)

zusammen **Fr. 400.—**

Sämtliche Bettwaren werden in unserer Spezial-Werkstatt handwerklich verarbeitet und werden nicht mehr durch Zwischenhandel vertrieben. Verlangen Sie weitere Preisofferten über andere Bettwaren bei

MÜLLER Bettwaren-Spezialgeschäft, Aarau
Bahnhofstraße 12 Tel. (064) 22410

Neue behördliche Verfügungen und Erlasse

Normalarbeitsverträge

(Mitteilung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.)

Ueber den Erlass von Normalarbeitsverträgen schreibt das Obligationenrecht in Art. 324 folgendes vor:

«Der Bundesrat und die von den Kantonen bezeichneten Behörden können nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände oder gemeinnütziger Vereinigungen über einzelne Arten von Dienstverträgen und den Lehrvertrag Normalarbeitsverträge aufsetzen, deren Inhalt als Vertragswillle angenommen wird, sobald keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden.

Die Normalarbeitsverträge sind angemessen zu veröffentlichen.»

Der Bundesrat hat auf Grund dieser Bestimmung und auf Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes folgende Normalarbeitsverträge erlassen:

1. Bundesratsbeschluss vom 29. März 1946 über den Normalarbeitsvertrag für Zahntechniker

Veröffentlicht in:

Eidg. GS. 1946, Bd. 62, S. 416; SHAB. Nr. 93, 1946, S. 1208

2. Bundesratsbeschluss vom 28. März 1947 über den Normalarbeitsvertrag für Assistenzärzte

Veröffentlicht in:

Eidg. GS. 1947, Bd. 63, S. 257; SHAB. Nr. 90, 1947, S. 1064

3. Bundesratsbeschluss vom 16. April 1947 über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal (Schwestern und Pfleger)

Veröffentlicht in:

Eidg. GS. 1947, Bd. 63, S. 313; SHAB. Nr. 94, 1947, S. 1121

4. Bundesratsbeschluss vom 20. Januar 1947 über den Normalarbeitsvertrag für nicht in Handelsgärtnerien beschäftigte Gärtnere und Gärtnerinnen (Privatgärtner)

Veröffentlicht in:

Eidg. GS. 1948, Bd. 64, S. 64; SHAB. Nr. 20, 1948, S. 252

Verfügung Nr. 195

des Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Abänderung der Verfügung Nr. 174 betreffend Befreiung bestimmter Mayonnaise-Sorten von der Rationierung), vom 24. Februar 1948.

Das Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt veröffentlicht:

Artikel 1. Art. 1 der Verfügung Nr. 174 des Eidg. Kriegs-Ernährungs Amtes, vom 4. Februar 1947, über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Befreiung bestimmter Mayonnaise-Sorten von der Rationierung) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1. Von der Rationierung sind befreit:

Mayonnaise Salatmayonnaise, Mayonnaise Salatsauce sowie alle Abarten von Mayonnaisen (Sauce Tartare, Sauce Remoulade usw.) sofern diese

a) aus nicht rationiertem Öl (Oliven-, Teesamen-, Tabaksamen-, Haselnuss-, Walnuss- (Baumnuss), Paranuss- und Traubenkernöl) hergestellt worden sind oder

b) im Ausland hergestellt und von dort als fertiges Produkt in die Schweiz eingeführt worden sind.

Artikel 2. Diese Verfügung tritt am 1. März 1948 in Kraft.

Nach den aufgehobenen Bestimmungen werden noch die während ihrer Gültigkeit eingetretenen Tatsachen beurteilt.